

## Update ÖPNV-Recht

### **Außerordentliche Kündigung von Verkehrsverbundverträgen wirksam – OLG Düsseldorf weist Klage bereits wegen Unzulässigkeit ab**

#### **OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.11.2022 – VI-U (Kart) 4/22**

Das klagende Verkehrsunternehmen (VU) war Mitglied eines Verkehrsverbundes und Vertragspartner eines Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrages (EAV) des Verbundes. Diesbezüglich gab es erhebliche Differenzen zwischen dem VU und dem Verbund. Der Verbund kündigte daraufhin die Verträge. Die Klägerin rief das LG Köln an und begehrte die Feststellung, dass ihre Stellung als Verbundverkehrsunternehmen i.S.d. Verträge durch die Kündigungen nicht beendet worden sei und fortbestünde. Das LG Köln wies die Klage ab. Die außerordentliche Kündigung sei rechtmäßig. Die Klägerin legte beim Kartellsenat des OLG Düsseldorf unter Verfolgung ihres erstinstanzlichen Begehrens Berufung ein. Anfang November 2022 wies der Senat die Parteien darauf hin, dass er sich für unzuständig halte. Daraufhin machte die Klägerin erstmals kartellrechtliche Verstöße geltend.

Wie in der Vorinstanz sowie bereits im angestregten Eilverfahren scheiterte die Klägerin erneut. Das OLG Düsseldorf wies die Berufung allerdings bereits als unzulässig zurück, da die Berufung nicht beim zuständigen Rechtsmittelgericht eingelegt und begründet worden sei. Auch ein Verweis an das zuständige OLG Köln sei nicht mehr möglich gewesen. Die Sonderzuständigkeit des Kartellsenats für Streitigkeiten nach dem GWB läge nicht vor. Weder Klägerin noch Beklagte hätten sich auf kartellrechtliche Normen berufen. Dies sei klägerseits erst nach Erteilung des Hinweises des Gerichts geschehen. Die Verweisung sei weiter nicht mehr möglich, da schon beim OLG die Berufung nicht fristwährend eingelegt wurde. Es bestünden keine Zweifel an der Zuständigkeit des allgemeinen Berufungsgerichts. Weder hat das LG Köln als Kartellgericht entschieden noch seien von den Parteien kartellrechtliche Normen geltend gemacht worden.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Bei Unsicherheit über das zuständige Gericht sollte die Berufung bei dem allgemein zuständigen Gericht oder bei dem nach dem GWB zuständigen Gericht eingelegt werden. Dabei kann die Berufung beim allgemein zuständigen Gericht auch dann fristwährend eingelegt werden, wenn an der Zuständigkeit des für Kartellsachen zuständigen OLG keine vernünftigen Zweifel bestehen. Eine fristwährende Berufungseinlegung beim Kartell-OLG setzt hingegen vernünftige Zweifel an der Zuständigkeit des allgemein zuständigen Berufungsgerichts voraus. Gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf wurde zwischenzeitlich die Revision zum BGH eingelegt.